

Satzung

§ 1 Dieser Verein trägt den Namen
St. Christophorus Schützenbruderschaft Gerderath e. V.
Sitz: 41812 Erkelenz-Gerderath

§ 2 **Wesen und Aufgabe**

Die St. Christophorus Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e. V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Verbandes.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
" Für Glaube, Sitte Heimat "
stellen die Mitglieder sich folgende Aufgaben:

- 1) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive christliche Lebensführung und Traditionspflege
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe, besonders im Bereich der Wohngemeinschaft.
- 2) Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
- 3) Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b) Tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des im Schützenwesen eigentlichen Schießspiels und Fahنشwenkens.

§3 **Gemeinnützigkeit**

Die Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft, Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 **Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jeder werden, der das 15. Lebensjahr erreicht hat. Er muss unbescholten und bereit sein, sich dieser Satzung zu verpflichten.
- b) Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Vorsitzenden (Brudermeister) zu richten. Dieser legt es dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller alsbald Kenntnis zu geben.
- c) Die Schützenbruderschaft ist ihrem Ursprung nach eine Vereinigung katholischer Männer. Die Mitgliedschaft können aber auch Frauen sowie Christen anderer Konfessionen mit allen Rechten und Pflichten erwerben.
- d) Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen zu ernster Lebensführung.

Satzung

- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- f) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden (Brudermeister) zu erklären.
- g) Ein Mitglied kann auf Antrag mehrerer Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt, z. B., wenn es durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt oder mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 **Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen, ist gehalten, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.

An den kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sollen sich möglichst alle beteiligen, auch an einem Begräbnis eines Mitgliedes.

Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss. Es muss mindestens ein Jahr Mitglied sein und sich während dieser Zeit aktiv am Schützenleben beteiligt haben.

§6 **Jungschützen**

- a) Junge Männer und Frauen im Alter von 15 Jahren bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Sie haben ihre eigene Ordnung, bezogen auf die Satzung der St. Christophorus Bruderschaft.
- b) Schüler und Jugendliche unter 15 Jahren können in einer Schülerschützenabteilung zusammengefasst werden. Auch sie haben, wie die Jungschützen, ihre eigene Ordnung.

§7 **Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der gesetzliche Vorstand

§8 **Mitgliederversammlung**

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf berufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1. Vorsitzenden (Brudermeister) dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Brudermeister) im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

Satzung

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft

Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung,

die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue

Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der

Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer 3/4 Stimmenmehr-

heit. Zur Änderung der Satzung ist 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. 1. Vorsitzenden (Brudermeister) und seinen Stellvertreter
2. Schriftführer und seinen Stellvertreter
3. Kassenwart (Kassierer) und seinen Stellvertreter
4. Ortsvorsteher, soweit er Mitglied der Bruderschaft ist
5. General
6. Hauptmann
7. Schießmeister
8. Jungschützenmeister und
9. sechs Beisitzer

Zum Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder der Pfarrer der St. Christophorus Pfarre Gerderath als geistlicher Präses, König und Prinz des laufenden Jahres.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder scheidern turnusgemäß aus, damit die Geschäfte stets weitergeführt werden können, d.h. jede zwei Jahre Neuwahl eines Teils.

§11

a) Geschäftsführender Vorstand sind der

- Vorsitzende
 - Kassierer
 - Schriftführer
- oder deren Stellvertreter

b) Gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB sind der

- 1. Vorsitzender (Brudermeister)
- Kassenwart (Kassierer) sowie der
- stellvertretend Vorsitzende

je zwei von diesen vertreten den Verein. Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, nur zu vertreten, wenn einer der anderen Vertretungs- berechtigten verhindert ist.

Satzung

§12

Aufgaben des Vorstandes

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über da ablaufende Geschäftsjahr
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- f) Beschluss des Ausschlusses eines Mitgliedes
- g) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden
- h) Wahl der Delegierten für Organe des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (Brudermeister), im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (Brudermeister) einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind im Protokoll einzutragen und vom 1. Vorsitzenden (Brudermeister) oder seinem Stellvertreter und dem Schrift führer zu unterzeichnen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

§13

Feste

1. Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag oder Tag der eucharistischen Pfarrprozession, an dem sich alle Mitglieder an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst versehen, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
2. Der Patronatstag wird nach altem Brauch begangen.
3. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z. B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.
4. Beim Schützenfest im Sommer wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z. b. der feierliche Kirchgang mit Musik, Abholung des Königs und des Präses zum Hochamt, Fahnen und Fähdelschwenken und Königsball.
5. Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.
6. Sie pflegt die althergebrachten Maifeiern, Martinszug und Kirmesfestzug.
7. Auch die " Familienmitglieder" sollen möglichst an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

§14

Monatszusammenkunft

Monatlich findet nach Möglichkeit eine Zusammenkunft statt. Die Monatszusammenkunft wird vom 1. Vorsitzenden (Brudermeister) oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Sie dient der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der religiösen und kulturellen Fortbildung des Brauchtums. Sie soll unter der besonderen Mitwirkung des Präses stehen.

§15

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft lässt sich in jedem Jahr zwei Hochämter halten, das eine am Schützenfest für die lebenden Mitglieder, das andere nach Vereinbarung mit dem Präses für die verstorbenen Mitglieder. Die Fahnenträger nehmen mit den Fahnen am Altar Aufstellung.

Die Bruderschaft beteiligt sich grundsätzlich an allen Caritas-Veranstaltungen der Pfarre und gliedert sich in die Aktion der Männerseelsorge ein.

§ 16

Begräbnisordnung

Für jedes verstorbenen Mitglied lässt die Bruderschaft nach dem Tode eine heilige Messe lesen, an der die Schützenbrüder möglichst teilnehmen. Beim Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst viele Schützenbrüder teilnehmen. Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

§17

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten geübte Schießspiel: Das Bogen-, Armbrust- oder Büchenschießen. Das Schießspiel des Königsvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Bruderschaft gut vorbereitet werden. Durch Anschaffung von Schwenkfahnen soll das gut vorbereitet werden. Durch Anschaffung von Schwenkfahnen soll das kunstvolle Fähdelschwenken bei den Jungschützen gefördert werden.

Satzung

§18 **Sportschießen**

Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Zentralverbandes ist wünschenswert.

§19 **Kunst und Kultur**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher auf 's Sorgfältigste aufbewahrt werden und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen. Insbesondere unterstützt sie den heimatlichen Geschichtsverein.

§ 20 **Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- oder Unfallversicherung. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Die caritativen Angelegenheiten unterstehen dem Vorstand.

§ 21 **Auflösung der Bruderschaft**

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die St. Christophorus Pfarre in Gerderath mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z. b. Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher aufbewahren soll. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§22

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 1995 beschlossen. Die Satzung vom 15. Januar 1971 tritt hiermit außer Kraft.

Gerderath, den 19. März 1995